

Ergebnis 1. Lesung RR vom 5. Mai 2015

**Verordnung
über die Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen der
Mittel- und Berufsfachschulen sowie der Brückenangebote**

Vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: **???.???**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 1 Abs. 3 und § 73 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetzes) vom 1. September 1994¹⁾ sowie auf § 2 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990²⁾,

beschliesst:

I.

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die im Rahmen der Gesamtarbeitszeit zu leistenden Pflichtlektionen für die Lehrpersonen an den kantonalen Gymnasien, an der Wirtschaftsmittelschule, an der Fachmittelschule, am Kaufmännischen Bildungszentrum Zug sowie am Gewerblich-Industriellen Bildungszentrum Zug.

² Eine Lektion entspricht 45 Minuten.

¹⁾ BGS [154.21](#)

²⁾ BGS [414.11](#)

³ Die Gesamtarbeitszeit der Lehrpersonen am Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrum sowie an den Brückenangeboten basiert nicht auf einem System mit Pflichtlektionen. Für sie gilt dieselbe Arbeitszeitregelung wie für das übrige Staatspersonal (Jahresarbeitszeit).

§ 2 Pflichtlektionenzahl

¹ Die wöchentliche Pflichtlektionenzahl beträgt bei einem Vollpensum für Lehrpersonen an den kantonalen Gymnasien, an der Wirtschaftsmittelschule sowie an der Fachmittelschule:

- a) im Fach Hauswirtschaft: 29 Lektionen;
- b) in den Fächern Sport, Musik, Bildnerisches Gestalten, Angewandtes Gestalten: 26 Lektionen;
- c) in den übrigen Fächern: 24 Lektionen.

² Die wöchentliche Pflichtlektionenzahl beträgt bei einem Vollpensum für Lehrpersonen am Kaufmännischen Bildungszentrum Zug sowie am Gewerblich-Industriellen Bildungszentrum Zug:

- a) im Fach Sport: 27 Lektionen;
- b) in den übrigen Fächern: 25 Lektionen.

§ 3 Lehrpersonen mit unterschiedlichen Pflichtlektionenzahlen

¹ Unterrichten Lehrpersonen Fächer mit unterschiedlicher Pflichtlektionenzahl, wird für die Besoldung der Anstellungsgrad durch Addition der Anstellungsgrade in den verschiedenen Bereichen ermittelt.

§ 4 Anrechnung von besonderen Aufgaben

¹ Die Anrechnung von besonderen Aufgaben durch Pensenanrechnung erfolgt für:

- a) Lehrpersonen an den kantonalen Gymnasien, an der Wirtschaftsmittelschule sowie an der Fachmittelschule auf der Basis von 24 Lektionen;
- b) Lehrpersonen am Kaufmännischen Bildungszentrum Zug sowie am Gewerblich-Industriellen Bildungszentrum Zug auf der Basis von 25 Lektionen.

² Als besondere Aufgaben gelten unter Vorbehalt von § 5 namentlich:

- a) Schulleitungsfunktionen (Direktorin oder Direktor, Rektorin oder Rektor, Prorektorin oder Prorektor);
- b) Schülerinnen- und Schülerberatung;
- c) Fachvorstand oder Bereichsverantwortung;
- d) Schulentwicklungsaufgaben.

³ Es gelten die Obergrenzen bei der Pensenanrechnung gemäss separaten Regierungsratsbeschlüssen.

§ 5 Berücksichtigung von Mehr- und Minderlektionen

¹ Mehr- und Minderlektionen bzw. Mehr- und Minderleistungen der Lehrpersonen sind bei der Pensens- und Gehaltsbemessung zu berücksichtigen, insbesondere Stellvertretungen, Unterrichtsausfall bei Abschlussprüfungen und bei vorzeitigem Unterrichtsende im letzten Ausbildungsjahr.

² Zu Mehrlektionen führen, soweit nicht im Jahrespensum eingerechnet, insbesondere:

- a) zusätzlicher Unterricht gegenüber dem Regelstundenplan (z.B. Basis-kurse, Spezialunterricht);
- b) Unterricht in Zusatzkursen (z.B. Stütz- und Freizeitkurse);
- c) Stellvertretungen (Unterricht);
- d) Übernahme von Arbeiten im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Korrektur von Aufnahme- und Abschlussprüfungen;
- e) projektartige Entwicklung und Revision von Schullehrplänen;
- f) Übernahme von Mentoraten und Praxisberatungen;
- g) Projektleitungstätigkeiten;
- h) Exkursionen, Sporttage, Sportlager und Sprachaufenthalte.

³ Zu Minderlektionen führen Unterrichtsausfälle infolge Abwesenheit der Lernenden, insbesondere:

- a) wegen überbetrieblicher Kurse;
- b) während und nach Lehrabschlussprüfungen;
- c) wegen vorzeitigem Schulschluss in bestimmten Berufen;
- d) wegen Exkursionen, Sporttagen, Sportlagern und Sprachaufhalten;
- e) wegen Abschlussarbeiten.

⁴ Weitere Mehr- und Minderleistungen kann die Schulleitung nach eigenem Ermessen berücksichtigen.

⁵ Bei Einsätzen, die in Stunden erfasst werden, errechnet sich die Lektionenzahl mit dem Divisor 1,6 (1,6 Stunden = 1 Lektion).

⁶ Die zuständige Direktion regelt die Details in einem Reglement.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Zug, ...

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann
Heinz Tännler

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ...